H. Sax. H
1175h

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id408700963/1

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id408700963/2

Nachtrag zur Hausordnung

für das

Correctionshaus zu Hohnstein.

Eingeführt durch Verordnung vom 30. Juli 1870.

Zu § 53.

Ausnahmsweise können diejenigen Aufseher, denen der Befehl über Außenstationen übertragen ist, bei welchen die Correctionäre auch des Nachts außerhalb der Anstalt verbleiben, nachstehende Disciplinar-Strafen verfügen:

1. Entziehung des bei den Außenarbeitsstationen üblichen zweiten Frühstücks- oder Vesperbrodes oder auch beider Gewährungen gleichzeitig auf die ununterbrochene Dauer einer Woche;
2. Dreimal Kost-Schmälerung 4[a];

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id408700963/3

3. Auferlegung der in Kübeltragen, Auskehren, Wassertragen 2c. bestehenden sogenannten Tagesjour auf die Dauer einer Woche.

Zu § 54.

Die von einem Aufseher auf Außenstation erkannten Disciplinarstrafen sind von demselben ebenso, wie dies rücksichtlich der vom Director in der Anstalt verfügten Strafen vorgeschrieben ist, zu verzeichnen und sodann allmonatlich in das Strafjournal in einem besonderen Anhange und unter namentlicher Bezeichnung des betreffenden Aufsehers einzutragen, damit sie durch die Strafjournalabschrift zur Kenntniß des Ministeriums gelangen.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id408700963/4

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id408700963/6